



GEMEINDE REICHENBURG

*Sitzungsreglement
für den Gemeinderat*

SITZUNGS-REGLEMENT

für den Gemeinderat Reichenburg

Stellung und Aufgabe § 31 GOG

Art. 1

1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
3. Der Gemeindepräsident führt mit dem Gemeinbeschreiber namens des Gemeinderates die rechtsverbindliche Unterschrift.

Einberufung § 34 GOG

Art. 2

1. Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte nötig machen.
2. Der Gemeindepräsident ist ferner verpflichtet, den Gemeinderat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes die Einberufung verlangen.
3. Die Mitglieder werden in der Regel mindestens 3 Tage vor der Sitzung eingeladen. Die schriftliche Einladung zur Sitzung erfolgt durch die Gemeindeganzlei.
4. Geschäfte, die erstmals aufliegen, müssen auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Mitglieder auf die folgende Sitzung zurückgestellt werden.
5. Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen ohne wichtige Gründe und ohne Entschuldigung der Sitzung nicht fernbleiben. Entschuldigungen sind an die Gemeindeganzlei einzureichen.

Art. 3

Geschäftsvorbereitung

1. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind für die Geschäftsvorbereitung verantwortlich.
2. Für jede Sitzung ist den Mitgliedern eine Traktandenliste zuzustellen.
3. Für die Beratungsgegenstände sind durch die Kommissionen schriftliche Anträge vorzubereiten. Diese gehören zur Aktenauflage.
4. Die Anträge sind in der Regel in Form eines Ratsbeschlusses (Problemstellung, Erwägung, Entscheid/Dispositiv) zu verfassen.
5. Traktanden, schriftliche Anträge usw. sind der Gemeindekanzlei jeweils bis spätestens 1 Woche vorher bekannt zu geben bzw. einzureichen.

Art. 4

Aktenauflage

1. Die zu behandelnden Geschäfte liegen nach Versand der Traktandenliste zur Einsichtnahme auf.
2. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, diese Akten zu studieren.

Art. 5

Anregungen

Auf Anregungen, die von Mitgliedern an der Sitzung vorgebracht werden, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Art. 6

Mitberichtsverfahren

Wo mehrere Ressorts an einem Geschäft mit wesentlichem Umfange beteiligt sind, hat der zuständige Ressortchef die Meinung seiner Ratskollegen im Mitberichtsverfahren einzuholen, bevor er seinen Antrag der Gesamtbehörde vorlegt.

Art. 7

Ausschüsse, Experten § 42 GOG

1. Der Gemeinderat kann die Vorbereitung seiner Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen.
2. Er kann Experten bezeichnen und diese sowie auch Gemeindebeamte zur Behandlung der einschlägigen Fragen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 8

**Stellung des Gemeindeglieds
§ 57 GOG**

1. Der Gemeindegliedbesitzer besitzt im Gemeinderat und in den Kommissionen, deren Protokollführer er ist, beratende Stimme und Antragsrecht.
2. In den Kommissionen, denen er als Mitglied angehört, besitzt er auch das Stimmrecht.

Art. 9

**Geschäftsgang,
Verhandlungslei-
tung
§ 35 GOG**

1. Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates.
2. Er nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
3. In der Regel wird an der Beratung darauf verzichtet, den Sachverhalt der Geschäfte durch ein Referat darzulegen. Nur bei Geschäften von besonderer Tragweite wird dem Referenten zuerst das Wort erteilt. Die Referate sind möglichst kurz zu halten. Aufgelegene Akten sollen nicht mehr verlesen werden.
4. Zu jedem Geschäft ist aber die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.

Art. 10

Beschlussfassung Eine Beschlussfassung darf erst erfolgen wenn einwandfreie Unterlagen vorhanden sind.

Art. 11

**Abstimmung
§ 36 GOG**

1. Nach beendeter Beratung hält der Vorsitzende die gestellten Anträge fest und bringt sie zur Abstimmung. Dabei ist § 26 GOG sinngemäss anwendbar.
2. Im Gemeinderat wird mit offenem Handmehr gestimmt. Bei Wahlen ist auf Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.
3. Anträge, zu denen kein Gegenantrag vorliegt, werden ohne Abstimmung als Beschluss des Gemeinderates erklärt.
4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es beschliesst.

Art. 12

Ordnungsantrag

1. Ein Ordnungsantrag kann mündlich oder schriftlich angemeldet werden und ist sofort zu behandeln.
2. Wird ein Ordnungsantrag gestellt, z.B. ein Antrag auf Rückweisung, Verschiebung, Überweisung an eine Kommission oder Durchführung einer Eintretensdebatte, so wird die Beratung des Hauptgeschäftes bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.

Art. 13

Protokoll § 37 GOG

1. Der Gemeindegeschreiber hat über die Verhandlungen des Gemeinderates das Protokoll zu führen.
2. Es enthält die Namen der Behördemitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen oder in Ausstand getreten sind, und die an der Sitzung gefassten Beschlüsse samt Tatbestand und allfälligen Erwägungen.
3. Auf Verlangen sind neben den zum Beschluss erhobenen Anträgen auch die andern Anträge der einzelnen Mitglieder aufzunehmen.

Art. 14

Genehmigung § 38 GOG

1. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen.
2. Zu diesem Zweck wird es während zwei Tagen vor der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt und auf Verlangen eines Mitgliedes ganz oder teilweise verlesen.

Art. 15

Beschluss- eröffnung § 39 GOG

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind den Betroffenen in der Regel in Form von Protokollauszügen zu eröffnen.
2. Die Protokollauszüge haben den Sachverhalt, die zur Beschlussfassung massgebenden Gründe und Erwägungen sowie den gefassten Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung wiederzugeben.

Art. 16

- Interne Information**
1. Die innerbetriebliche Information an die Ressortchefs hat durch die Gemeindeganzlei zu erfolgen.
 2. Alle Kommissionen sind durch Protokollauszüge oder interne Mitteilungen über die Angelegenheit zu orientieren, die in ihren Wirkungsbereich fallen.

Art. 17

- Veröffentlichung
§ 40 GOG**
- Der Gemeinderat kann die Veröffentlichung seiner Beschlüsse in geeigneter Form anordnen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 18

- Schweigepflicht**
- Aufgrund des abgelegten Eides sind die Ratsmitglieder zur Schweigepflicht verhalten. Wer das Amtsgeheimnis verletzt, macht sich strafbar (Art. 320 Strafgesetzbuch).

Art. 19

- Ausstandspflicht**
- Ein Mitglied des Rates hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten:
- a) Wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartner der Gemeinde oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist.
 - b) Wenn seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwister oder deren Ehegatten Beteiligte im Sinne von Ziffer 1 sind.
 - c) Wenn es sich um den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist.

Art. 20

Aktenübergabe

1. Die Kommissions-Präsidenten / Kommissions-Aktuare sind verpflichtet, bei Amtsaustritt die pendenten Geschäfte und dergleichen dem Nachfolger zu übergeben.
2. Die Übergabe hat innert 20 Tagen nach Amtsantritt zu erfolgen.

Art. 21

Archiv § 41 GOG

1. Urkunden, Protokolle und andere wichtige Akten der Gemeinde müssen im Archiv aufbewahrt werden.
2. Die Vorschriften zur Aufbewahrung sind im kommunalen Reglement über das Archivwesen festgelegt.

Art. 22

Rauchverbot

Das Rauchen während der Sitzung ist zu unterlassen.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Reglement tritt gestützt auf GRB Nr. 182 vom 6. Juni 2002 per sofort in Kraft. Mit der Inkrafttretung werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates Reichenburg

Der Gemeindepräsident: *Josef Oetiker*

Der Gemeindeschreiber: *Klaus Kistler*